

# Pro Nonnenstieg

Initiative zum  
Schutz der Lebensqualität  
des nördlichen Ostviertels



## Satzung des Vereins

*Pro Nonnenstieg – Initiative zum Schutz der Lebensqualität des nördlichen Ostviertels*

### § 1

#### **Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Pro Nonnenstieg – Initiative zum Schutz der Lebensqualität des nördlichen Ostviertels“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Pro Nonnenstieg – Initiative zum Schutz der Lebensqualität des nördlichen Ostviertels e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.

### § 2

#### **Zweck**

Zweck des Vereins ist die Erhaltung der Lebensqualität des nördlichen Ostviertels in Göttingen und die Beteiligung des Vereins bei der Errichtung eines Bebauungsplanes der Stadt für das Gelände der IWF-Wissen und Medien gGmbH i.L., Nonnenstieg 72 in Göttingen sowie sonstige Aktivitäten, nämlich Öffentlichkeitsarbeit, Unterschriftenaktionen, Kontakt zu anderen Meinungsträgern und ähnliches, sowie die Durchsetzung des Willens seiner Mitglieder zur Verwirklichung des Vereinszwecks mit rechtlichen Schritten.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### **Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der in Göttingen über das politische Wahlrecht verfügt. Ausnahmen können in besonderen Fällen zugelassen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen eines Monats seit dessen Fassung der Ehrenrat angerufen werden. Die Entscheidung des Ehrenrates ist verbindlich und gerichtlich nicht anfechtbar.

## § 5

### Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 6

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern gem. Ziffer 1., dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in, dem/der stellvertretenden Schriftführer/in, dem/der Fachgruppenbeauftragten und den drei Ehrenratsmitgliedern. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der erweiterte Vorstand tritt zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung zusammen.
4. Vorstand und erweiterter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand gem. Ziffer 1 bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem engeren Vorstand gem. Ziffer 1 aus, wählt der engere Vorstand eine Ersatzperson aus den Mitgliedern. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus dem erweiterten Vorstand aus, ist die Ersatzperson von der Mitgliederversammlung zu wählen.
5. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand geben sich eine Geschäftsordnung.

## § 7

### Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich von Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Jedes Mitglied kann einem anderen Mitglied eine Stimmrechtsvollmacht erteilen.

## § 8

### Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief, per Telefax oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

## § 9

### **Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser/diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen/eine Versammlungsleiter/in. Der/Die Versammlungsleiter/in bestimmt einen/eine Protokollführer/in.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens sieben Mitglieder anwesend sind. Ein abwesendes Mitglied kann einem anderen Mitglied eine Stimmenrechtsvollmacht erteilen. Abstimmungen erfolgen grds. durch Handaufheben; wenn ein Zehntel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

## § 10

### **Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom/von der Protokollführer/in (§ 9) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterschreiben.

## § 11

### **Ehrenrat**

Die Mitgliederversammlung wählt drei Mitglieder in den Ehrenrat - ebenfalls mit einer Amtszeit von 2 Jahren. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende/n. Der Ehrenrat entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Im Falle ehrenrührigen Verhaltens kann der Ehrenrat angemessene Sanktionen verhängen.

## § 12

### **Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Aufhebung fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an eine andere gemeinnützige Einrichtung in Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Göttingen, den 06.03.2013